

## Vermittlerrichtlinie und Sterbegeldversicherung

Im Bereich der Lebensversicherung, zu der auch die Sterbegeldversicherung gehört, gibt es seit dem 01.01.2007 erhebliche Änderungen.

Für einige Aufregung hat in der Vergangenheit die Diskussion über die so genannte Vermittlerrichtlinie und deren Umsetzung in nationales deutsches Recht gesorgt. Die Richtlinie ist Ausdruck des in der Europäischen Union besonders hoch gehaltenen Verbraucherschutzes und soll die Zuverlässigkeit und fachliche Kompetenz der Versicherungsvermittler sicherstellen.

Die entsprechenden Änderungen der Gewerbeordnung und weiterer Gesetze traten zum 01.01.2007 in Kraft. Aufgrund der Formulierung der Vermittlerrichtlinie steht fest, dass auch Bestatter bei der Vermittlung von Sterbegeldversicherungen zur Abdeckung von Bestattungsvorsorgeverträgen gewerbsmäßig handeln und demzufolge prinzipiell unter die betreffenden Vorschriften fallen. Zu Ihren Gunsten greift auch keine Ausnahme ein, weil mit der Sterbegeldversicherung letztlich eine Lebensversicherung vermittelt wird.

Die Alternative für unsere Bestatter besteht nun darin, dass neben dem Treuhandvertrag mit der Innung auch eine Ausschließlichkeitsvermittlungsvereinbarung mit einer Versicherungsgesellschaft, z. B. der LV 1871, abgeschlossen wird. Damit wird sichergestellt, dass vom Versicherungsunternehmen die Haftung und die Registrierung bei der Industrie- und Handelskammer übernommen werden. Neben der fachlichen Schulung, die unsere Bestatter durch den Besuch des Bestattungsvorsorgetrainings absolvieren können, sind noch folgende Unterlagen beizubringen:

- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate),
- Gewerbezentralregisterauszug (nicht älter als 3 Monate),
- Kopie der Gewerbebeanmeldung, ggf. Kopie des Handelsregisterauszuges
- Ausgefüllter Datenerfassungsbogen (siehe Anlage): Bitte lediglich Seite 1 ausfüllen (Vermittlername / HR-Eintrag / Vermittlerdaten / Bankverbindung / Vertretungsberechtigte Personen) und Unterschrift auf Formular

Die Ausschließlichkeitsvermittlungsvereinbarung bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt nur mehr Versicherungsverträge (Sterbegeldversicherungen) z. B. mit der LV 1871 bzw. des dort angeschlossenen Münchner Begräbnisvereines vermittelt werden dürfen! Sobald man für eine andere Versicherungsgesellschaft tätig ist, muss man sich selbst bei der IHK als Versicherungsvertreter bzw. Vermittler registrieren lassen, was in der Regel für Bestatter völlig unwirtschaftlich sein dürfte.

Zudem sieht das Gesetz sonstige Ausnahmenvorschriften bzw. -möglichkeiten nicht vor, so dass die Lösung über die Ausschließlichkeit als der einzige gangbare Weg verbleibt.

Des Weiteren hat sich zum 01.01.07 auch die vom Bundesaufsichtsamt festgesetzten Rechnungszinsen geändert, so dass sich das Verhältnis von Prämienzahlung und Versicherungssumme verändert. Demzufolge muss genau darauf geachtet werden, dass Anträge auf Sterbegeldversicherung sowohl mit ratierlicher Zahlungsweise wie auch mit Einmalbeiträgen auf aktuellem Stand sind. Wir bitten hier dringend um Beachtung.

Als Letztes möchten wir auf das korrekte Ausfüllen der Versicherungsanträge eingehen. Hier kommt es immer wieder zu Irritationen. Wichtig ist dabei vor allem zu wissen, dass die Tarife sowohl bei der Einmahlzahlung an die LV 1871 wie aber auch bei der rätierlichen Zahlung an den Münchener Begräbnisverein versicherungsmathematisch so berechnet sind, dass immer auch eine Unfalltodzusatzversicherung (UZV) vorgesehen ist. Wir möchten hier unbedingt an einer einheitlichen Regelung und damit an der UZV festhalten, da ansonsten die Beiträge jeweils neu berechnet werden müssen, um die jeweils vertraglich vorgesehene Versicherungssumme zu ermitteln. Wir bitten um Verständnis und um Berücksichtigung.